



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801
Kl. 2237

Novellierung des Dampfkessel-
Emissionsgesetzes zum Luftrein-
haltegesetz für Kesselanlagen
und Luftreinhaltsverordnung für
Kesselanlagen 1986

Wien, 1. Oktober 1985
Schneider/G 650/772/85

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	73-GE/1985
Datum:	6. OKT. 1985
Verteilt	9. OKT. 1985 <i>Kreuz</i>

Dr. Klausgruber

Unter Bezugnahme auf die mit Note vom 29. Juli 1985, Zahl
47 310/1-IV/7/85, vom Bundesministerium für Bauten und Technik
übermittelten gegenständlichen Entwürfe gestattet sich der
Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu übersenden.

Suttner
(Reinhold Suttner)
Generalsekretär

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801
K1. 2237

Novellierung des Dampfkessel-
Emissionsgesetzes zum Luft-
reinhaltegesetz für Kessel-
anlagen und Luftreinhaltever-
ordnung für Kesselanlagen 1986

Wien, 1. Oktober 1985
Schneider/G 650/772/85

An das
Bundesministerium für
Bauten und Technik

Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	73. GE/1985
Datum:	6. OKT. 1985
Verteilt	

Dr. Klausgraber

Zu den mit Note vom 29. Juli 1985, Zahl 47 310/1-IV/7/85,
übermittelten gegenständlichen Entwürfen beehrt sich der
Österreichische Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Hinblick auf die große Anzahl von kleinen Dampfkesseln,
die eine Lebensdauer von Jahrzehnten haben, müßten aufgrund
des Entwurfes diese innerhalb von fünf Jahren den nun-
mehrigen gesetzlichen Erfordernissen und Grenzwerten ange-
paßt werden. Es ist den Haltern solcher kleiner Dampfkessel-
anlagen kaum zumutbar, ihre Kesselanlagen unverhältnismäßig
teuren Umbauten und Investitionen zu unterziehen, oder in
einer Vielzahl von Fällen sogar durch neue Kesselanlagen zu
ersetzen. Es ist davon auszugehen, daß alle diese vorhandenen
Kesselanlagen mit rechtskräftigen Bescheiden aufgrund
früherer gesetzlicher Grundlagen bewilligt worden sind,
und ihr Betrieb daher ein wohlerworbenes Recht darstellt.
Ob durch eine einfache Gesetzesnovelle derartig einschneidend
in bestehende Rechte eingegriffen werden soll, bleibt dahin-
gestellt. Die vorliegende Gesetzesnovelle enthält ein-
schneidende Grenzwerte, sodaß kaum eine vorhandene Kessel-

- 2 -

anlage nach Ablauf der Übergangsfrist von fünf Jahren den nunmehr beabsichtigten Regelungen entsprechen würde.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

A. Dampfkessel-Emissionsgesetz

zum Titel

Die bisherige Bezeichnung Dampfkessel-Emissionsgesetz (DKEG) ist in den fünf Jahren seiner Gültigkeit bei den betroffenen Firmen, Sachverständigen und Behörden zu einem Begriff geworden. Es sollte daher angestrebt werden, auch im neuen Kurztitel den Begriff Dampfkesselanlagen zu verwenden. Der Kurztitel könnte daher lauten: "Luftreinhaltegesetz für Dampfkesselanlagen - LRG-DK".

Zu § 2 Abs. 2

Die bisherige Formulierung sollte wie folgt beibehalten werden:

"... deren Funktionstüchtigkeit im Dauerbetrieb erwiesen ist."

Damit würde ausgeschlossen werden, daß etwa Pilotversuche oder lediglich in Kleinanlagen erprobte Verfahren uneingeschränkt auf Großanlagen übertragen werden können.

Zu § 4 Abs. 3 und 4

Da die bisherige 6-wöchige Einspruchsfrist aufgehoben wird, wäre jener Zeitraum zu normieren, der zwischen der öffentlichen Bekanntmachung und dem Termin der Verhandlung zu liegen hat. Hier wird ein Zeitraum von drei Wochen in Vorschlag gebracht. In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß vor der Bekanntmachung der Verhandlung die Behörde keine Kenntnis davon hat, wieviele Personen Einwendungen vorbringen werden, somit Parteistellung erlangen und an der Ver-

handlung teilnehmen können. Es könnte daher die Notwendigkeit, einen geeigneten Versammlungsort im vorhinein festzulegen, für die Behörde zu Problemen führen.

Von der Forderung, diesbezügliche Verhandlungen in Tageszeitungen zu veröffentlichen, sollte bei Dampfkesselanlagen bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 1 MW wegen der zu hohen Kosten Abstand genommen werden, da diese für Betreiber kleiner Anlagen wirtschaftlich nicht zumutbar erscheint.

Absatz 3 sollte daher in der bisherigen Formulierung unter Bedachtnahme auf die geänderten Leistungsgrenzen beibehalten werden.

Absatz 4 könnte wie folgt lauten:

"(4) Nach Ablauf der Einspruchsfrist hat die Behörde eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Zu dieser Verhandlung sind von der Behörde ihr bekannt gewordene Nachbarn (§ 75 (2) und (3) der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974) und Nachbarn, die begründete, schriftliche Einwendungen eingebracht haben, persönlich zu laden und besitzen Parteienstellung. In der mündlichen Verhandlung ist, wenn die beabsichtigte Dampfkesselanlage nach den Bestimmungen des Artikels 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, in der Fassung des § 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1948 und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen überwachungspflichtig ist, das zuständige Überwachungsorgan zu hören."

Da eine Verhandlung jedenfalls durchzuführen ist, wäre auch der § 4 Abs. 6 wie folgt zu ändern:

"Die Entscheidung der Behörde hat binnen drei Monaten nach der mündlichen Verhandlung zu ergehen."

Zu § 5a Abs. 1

Die Formulierung "laufend" sollte entfallen. Weiters sollte vielmehr die Behörde und nicht der Verordnungsgeber entscheiden, inwieweit die Anpassung einer Dampfkesselanlage an den Stand der Technik in einem geringeren Ausmaß vorgenommen werden muß oder eventuell entfallen kann.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH dürfen gemäß Artikel 18 Abs. 1 B-VG Verwaltungsbehörden durch das Gesetz nicht zu einem Handeln ermächtigt werden, das inhaltlich nicht hinreichend vorausbestimmt ist. Der Inhalt des Gesetzes gilt dann inhaltlich hinreichend determiniert, wenn er alle wesentlichen Merkmale einer beabsichtigten Verordnungsregelung enthält. Demgemäß hätte im 1. Satz das Wort "grundsätzlich" zu entfallen, da ein Verwaltungshandeln, das auf dieser Bestimmung beruht, im Gesetz nicht ausreichend gedeckt wäre. Auch der Hinweis auf den jeweiligen Stand der Technik kann nicht als ausreichende Bestimmung des Verordnungsinhaltes hinsichtlich der Anpassungspflicht angesehen werden, da der in der Zukunft liegende Entwicklungsstand heute noch nicht absehbar ist.

In der Praxis würde eine solche generelle Anpassungsverpflichtung bei Großanlagen und bei kalorischen Kraftwerken bedeuten, daß sehr kostenaufwendige und langfristig zu planende, auszuscheidende und zu errichtende Filteranlagen schon nach kurzer Inbetriebnahme, da technisch überholt, durch aufwendige neue Anlagen zu ersetzen wären, was zweifellos an technische Grenzen stoßen würde und wirtschaftlich unvertretbar wäre. Im Hinblick auf die relativ lange Bauzeit kalorischer Kraftwerke würde sich darüberhinaus die Frage stellen, ob durch die beabsichtigte laufende Anpassung an den Stand der Technik ohne entsprechende Übergangsbestimmungen überhaupt noch eine geordnete Planung und Bauausführung von solchen Anlagen möglich wäre.

Zu § 5a Abs. 3

Es wäre angebracht, eine Frist zu setzen, in der die Anpassung der Anlage gemäß § 5a Abs. 1 durchzuführen ist. Nötigenfalls müßte eine Bestimmung über die vorübergehende Stillegung der Anlage aufgenommen werden.

Die Restnutzungsdauer des Kessels sollte nach verschiedenen Kriterien ermittelt und von der Behörde festgesetzt werden.

Eine bloße, womöglich mündliche Mitteilung einer im Augenblick der Befragung durch den Sachverständigen dem Betreiber als richtig erscheinenden Restnutzungsdauer ist sicherlich viel zu unzuverlässig.

Zu § 11 Abs. 5

Dieser Absatz steht im Widerspruch zu § 5a, da danach als Stand der Technik jener angesehen wird, der den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage bis zum 1. Juni 1984 erlassenen Verordnungen entspricht.

Zu § 11 Abs. 6

Die bisherige Fassung, insbesondere die Formulierung "... ist auf den zur Erfüllung der vorgeschriebenen Maßnahmen erforderlichen technischen und finanziellen Aufwand Bedacht zu nehmen." sollte beibehalten werden.

Weiters muß darauf hingewiesen werden, daß auch dieser Absatz im Widerspruch zu § 5a steht.

Darüberhinaus erscheint die in den Absätzen 5 und 6 enthaltene Verpflichtung der Behörde, Maßnahmen vorzuschreiben, die eine Anlage insbesondere im Hinblick auf Emissionsgrenzwerte dem Stand der Technik entsprechend anpassen sollen, hinsichtlich der Geltendmachung einer Amtshaftung nicht unbedenklich, sollten die angestrebten Ziele durch die behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen trotz ordnungsgemäßer Durchführung nicht erreicht werden. Weiters würde die Behörde hier auch eine betriebswirtschaftliche Gestaltungsfunktion ausüben.

Zu Artikel II Abs. 2

In diesem Absatz wäre der neue Titel des Gesetzes zu zitieren.

Der Österreichische Städtebund regt weiters an, bei der Novellierung des Dampfkessel-Emissionsgesetzes im § 5 festzulegen, daß auch Vergrößerungen von Dampfkesselanlagen

- 6 -

(Vergrößerung der Rauchgasmenge) und Veränderungen an Dampfkesselanlagen (brennstoffseitig, bauartmäßig und rauchgasseitig sowie zusätzliche Einbauten) bewilligungspflichtig sind. Dies erscheint notwendig, um Meßergebnisse besonders bei Immissionsmessungen über Zeiträume hinweg vergleichbar zu halten.

Da die Behörde die Abnahmemessungen im allgemeinen nicht selbst vornehmen kann, sollte der § 8 Abs. 2 wie folgt geändert werden:

"Bei Dampfkesselanlagen, die gemäß § 4 (10) einer Betriebsbewilligung bedürfen, hat die Behörde im Rahmen eines Probebetriebes vorzuschreiben, daß Abnahmemessungen all jener Emissionen, die im Genehmigungsbescheid nach § 4 (8) begrenzt worden sind, vom Betreiber durchzuführen sind."

B. Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1986

zum Titel

Entsprechend dem Geltungsbereich sollte im Sinne der unter A. erfolgten Ausführungen der Kurztitel lauten: "Luftreinhalteverordnung für Dampfkesselanlagen - LRV - DK".

Zu § 1 Abs. 5

Anstelle des Begriffes "Abgas" sollte einheitlich "Verbrennungsgas" gesetzt werden.

Zu § 2 Abs. 2

Der Ausdruck "anerkannten" sollte ersatzlos entfallen, da sonst festzulegen wäre, wer die Regeln der Technik anzuerkennen hat.

Zu § 2 Abs. 5

Der in der 3. und 5. Zeile verwendete Begriff "Gas" sollte durch "Brenngas" ersetzt werden.

Zu § 3 Abs. 4

Die Lage der Meßstellen sollte ausschließlich vom befugten Sachverständigen festgelegt werden.

Zu § 5 Z 1

Diese Bestimmung sollte dahingehend geändert werden, daß auch über die Betriebszeit von Klopfeinrichtungen Aufzeichnungen zu führen sind.

Zu § 8 Abs. 4

Der in den angeführten ÖNORMEN enthaltene Schwefelgehalt der Heizöle stimmt nicht mit den im § 9 Abs. 1 geforderten Werten überein.

Zu § 9 Abs. 2

Heizöl, welches als Notkraftstoff gelagert ist, kann nicht binnen zwei Jahren aufgebraucht werden und sollte daher von dieser Bestimmungen ausgenommen werden.

Zu §§ 10, 11, 14 und 15

Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit sollten die Tabellen über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Brennstoff und über die Schwefeldioxidemissionen in einer Tabelle zusammengefaßt werden.

Zu § 12 Abs. 3

Die Analysenwerte sollten durch nachstehende Ziffer 8 ergänzt werden:

"8. Gesamtmenge an polychlorierten-Biphenylen und -Phenolen:
50 mg/kg Altöl."

Diese Ergänzung erscheint deshalb erforderlich, da bei 0,03 % Chlor (also 300 ppm) der Gehalt an polychlorierten Biphenylen (PCB's) (soferne Chlor nur in dieser Form vorliegt) recht beträchtlich sein könnte (über 1000 ppm).

Zu § 13 Abs. 5

Das Rußblasen stellt einen instationären Zustand gemäß § 3 (3) DKEG dar. Diese Bestimmung sollte daher entfallen.

- 8 -

Zu § 13 Abs. 6

Die Definition für Holz sollte der im § 8 Abs. 1 entsprechen.

Zu § 14 Abs. 1

In der Tabelle 5 sollte anstelle der Spaltenbezeichnung "bis 50" "größer als 10 bis 50" gesetzt werden, damit die Tabelle dem Verordnungstext entspricht.

Zu § 14 Abs. 3

Die zeitliche Begrenzung sollte auf fünf Jahre angehoben werden, um einen entsprechenden Zeitraum zur Durchführung geeigneter Maßnahmen sicherzustellen.

Zu § 17 Abs. 1

Es ist nicht einsichtig, daß die feuerungstechnische Gestaltung einer Dampfkesselanlage im Hinblick auf die Stickoxidentwicklung konstruktiv auch dann eingeschränkt werden soll, wenn einer Dampfkesselanlage eine der gegenständlichen Verordnung Rechnung tragende Denoxanlage nachgeschaltet ist.

Zu § 17 Abs. 2 Pkt. a

Diese Bestimmung sollte lauten: "für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 50 MW bis 150 MW."

Zu § 17 Abs. 2 Pkt. c

Für Neuanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 300 MW besteht die Absicht, für gasförmige Brennstoffe den sehr niedrigen Stickoxidgrenzwert von 800 mg/m³ vorzuschreiben. Dazu ist festzustellen, daß kombinierte Gasturbinen- und Dampfkraftwerke mit unbefeuertem Dampferzeuger aus technologischen Gründen einen Abgasrestsauerstoffgehalt von 15 % aufweisen. Würden sich die Stickoxidemissionsgrenzwerte auf 3 % Restsauerstoff beziehen, wäre der beabsichtigte Grenzwert selbst mit stickoxidarmen Brennern und einer Denoxanlage nicht erreichbar.

Zu § 17 Abs. 4

Die in diesem Absatz getroffene Festlegung, daß die Grenzwerte nach 15.000 Betriebsstunden, jedoch spätestens nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuhalten sind, sollte dahingehend geändert werden, daß die zeitliche Begrenzung auf fünf Jahre ausgedehnt wird, da die Nachrüstung von Anlagen einen entsprechenden Zeitaufwand erfordert.

Zu § 19 Abs. 1

Der Begriff "Verbrennungskammer" bzw. "Ende der Verbrennungskammer" wäre zu definieren.

Grundsätzlich ist jedoch dazu zu bemerken, daß eine Temperatur von 1200 Grad C am Ende der Verbrennungskammer und eine Verweilzeit von zwei Sekunden bei dieser Temperatur bei der Verbrennung von Müll nach der ÖNORM S 2000 weder notwendig, noch technisch bzw. in der Praxis durchführbar ist. Die "Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft" in der BRD aus 1983 fordert zwar für die Verbrennung von PCB's eine Temperatur von 1200 Grad C, sieht aber nur eine Verweildauer von 0,3 Sekunden vor, da bei diesen Temperaturen die Reaktionsgeschwindigkeit sehr hoch ist. Die Vorschreibung einer Mindestverweilzeit erscheint daher entbehrlich, wenn der Kohlenmonoxidgehalt (im Verhältnis zum Kohlendioxidgehalt) entsprechend niedrig - wie in lit. b sichergestellt - ist.

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, daß gemäß der beabsichtigten Novellierung der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft" in der BRD für sämtliche Abfallverbrennungen, einschließlich Sondermüll, jedoch ausschließlich PCB-Verbrennung, lediglich eine Temperatur von 800 Grad C am Ende der Verbrennungskammer vorgesehen ist. Da der Kohlenmonoxidgehalt auf 100 mg/m³ beschränkt werden soll, wird von der Vorschreibung einer Mindestverweilzeit überhaupt Abstand genommen werden.

- 10 -

Zu § 22 Abs. 2

Die vorliegende Definition des Emissionsgrenzwertes "E" der Dampfkesselanlage würde ermöglichen, auch die anteiligen Emissionen von flüssigen Brennstoffen auf 6 % Sauerstoff zu beziehen. Dies hätte jedoch eine um 20 % höhere zulässige Luftverunreinigung für diesen Anteil zur Folge.



(Reinhold Suttner)
Generalsekretär



(Dr. Helmut Zilk)
Präsident